



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn



HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-6103

E-MAIL ReferatIFG@bfdi.bund.de

BEARBEITET VO




INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 26.04.2022

GESCHÄFTSZ. IFG-780/004 II#0899

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Ihr IFG-Antrag - "Alle Dokumente die seit 2016 im Rahmen der Überprüfungen der Telematikinfrastruktur und insbesondere der elektronischen Patientenakte angefallen sind" [#244603]**

Sehr geehrte(r) 

ich nehme Bezug auf Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 25. März 2022.

Die Bearbeitung Ihres Antrages dürfte aufgrund des Umfangs der zu sichtenden Akten mit einem erheblichen Zeitaufwand für das Fachreferat und für Referat IFG verbunden sein. Ferner ist von der Erforderlichkeit von Drittbeteiligungsverfahren auszugehen. Somit dürfte es sich nicht um eine einfache Auskunft handeln. Vielmehr dürfte der Gebührenrahmen der einschlägigen Nr. 2.2 des Teils A der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV (30 bis 500 Euro) ausgeschöpft werden, ohne dass bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine detaillierte Aufschlüsselung möglich wäre. Anhaltspunkte für die von Ihnen erbetene Befreiung von den oder Ermäßigung der Gebühren sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um Mitteilung, ob Sie an Ihrem Antrag festhalten und, falls ja, ob ggf. eine Einschränkung des Antrags in Betracht kommt.

Gerne möchte ich Ihnen erläutern, aus welchem Grund ich eine Einschränkung des Antragsgegenstandes hier für sinnvoll halte. Die antragsgegenständlichen Dokumente aus dem Zeitraum vor dem 20. Oktober 2020 beziehen sich auf die Rechtslage vor der Geltung des *Gesetzes zum Schutz elektronischer Patientendaten in der Telematikinfrastruktur (Pati-*



BfDI

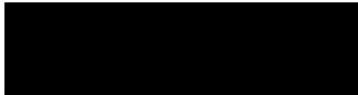
Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

entendaten-Schutz-Gesetz – PDSG). Mir erscheint es deshalb sachgerecht, unter Beachtung des Erkenntnisgewinns im Verhältnis zu Kosten und Personal, den Zeitraum entsprechend auf die Zeit ab Oktober 2020, und damit auf Dokumente zur geltenden Rechtslage, einzugrenzen.

Bei Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.